

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar vom 10.09.2025

Aufgrund des § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff), Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 04.09.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar
in der Fassung vom 13.12.2024
erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte (Grabnutzungsgebühren)

- a) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren = 145,00 €
- b) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr = 890,00 €
- c) für die Überlassung eines Rasenreihengrabes (plus Grabplatte*) für die Dauer von 30 Jahren = 1.780,00 €
- d) für die Überlassung eines Rasenurnengrabes für 1 bzw. 2 Urnen (plus Grabplatte *) für die Dauer von 25 Jahren = 829,00 €
- e) für die Überlassung eines Rasenwahlgrabes für Erdbestattungen (plus Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle = 3.912,00 €
- f) für die Überlassung eines Wahlgrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle = 1.956,00 €
- g) für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für 1 bzw. 2 Urnen für die Dauer von 25 Jahren = 592,00 €
- h) für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes für die Dauer von 25 Jahren = 207,00 €
- i) für die Überlassung einer Urnenkammer in einer Urnenstele (plus Gravur der Abdeckplatte **) für 1 bzw. 2 Urnen für die Dauer von 25 Jahren = 2.000,00 €

*) Die Gebühren bei einem Rasenreihengrab, eines Rasenurnengrabes, eines Rasenwahlgrabes sowie einer Urnenkammer erhöhen sich um die Auslagen für die Grabplatte bzw. Gravur der Abdeckplatte (angefertigt durch eine Fachfirma nach Auftragserteilung und Abrechnung durch die Stadt Horstmar)

**) Die Gebühren bei einer Urnenkammer erhöhen sich um die Auslagen für die Gravur der Abdeckplatte (angefertigt durch eine Fachfirma nach Auftragserteilung und Abrechnung durch die Stadt Horstmar)

Wird die Dauer eines Nutzungsrechtes verlängert, sind für den Verlängerungszeitraum Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes:

bei Reihengräbern in den Grabfeldern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr um 1/25

bei Reihengräbern in den Grabfeldern ab vollendeten 5. Lebensjahr um 1/30

bei Rasenurnengräber um 1/25

bei Rasenwahlgräber um 1/30

bei Wahlgrabstätten um 1/30

bei Urnenwahlgräber um 1/25

bei Urnenkammern in Urnenstelen 1/25

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 u. 2 der Bekanntmachungsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung verfahren worden ist.

48612 Horstmar, 10.09.2025

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Horstmar vom 10.09.2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

48612 Horstmar, 10.09.2025

Der Bürgermeister

Wenking